

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
R. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

N: 153.

Mittwoch, 5. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kuffers, Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Befolgen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraudender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfließt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irrtümlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehend wird die Bundesratsverordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungsmitteln vom 26. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 588 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 1. Juli 1916.

975 d II B Ia

3200

Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungsmitteln.
Bom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Beurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 3. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich.

Höchstpreise für Rohwaid.

Auf Grund der auch in den Amtsblättern abgedruckten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern über die Höchstpreise für Rohwaid vom 27. Mai 1916 werden nach Behr der zuständigen Preisprüfstellen unter Aufhebung der mit der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom 14. Februar 1916 — Abschnitt II Biffer 2 — festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe von Rohwaid im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) für Rüden	2,-	Mark
b) " Reule	2,-	"
c) " Blatt	1,20	"
d) " Kochfleisch	1,50	"

für das Pfund.

Bei diesen Preisen wird feste Ware vorausgesetzt. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 kg zum Gegenstande hat.

Die Bestimmungen im Reichsgesetz über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 finden entsprechende Anwendung.

Nach § 6 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.
- Außerdem kann die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht und neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner kann die Unterjagung des Gewerbebetriebs durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915, Reichsgesetzblatt Seite 603 —

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Großenhain und Riesa, am 4. Juli 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft
und die Stadträte in Großenhain und Riesa.

1021 • F.I.L.

Auf Grund einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird für die beteiligten Kreise hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft und der Stadträte Großenhain und Riesa vom 14. Februar 1916, Nr. 44 des Großenhainer, Nr. 41 des Riesner, Nr. 22 des Radeburger Amtsblatts bekanntgegebenen Kleinhandels-Höchstpreise für Marmelade auch auf die aus dem Auslande eingeführte Marmelade Anwendung zu finden haben.

Die Kleinhandlender werden deshalb bei dem Einkauf ausländischer Marmelade zu be-

Vertiliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Juli 1916.

Der Infanterist in einem Reserve-Infanterie-Regiment im Westen, Kurt Niehner, Sohn des Herrn Eisenhändlers Gustav Niehner, hier, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Fliegeroberleutnant Sauer, Regt. 32 (Riesa), kommandiert zur Artillerie-Flieger-Abt., wurde mit dem Militär-St. Heinrichs-Orden ausgezeichnet. D. ist bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes und des Ritterkreuzes vom Albrechtsorden mit Schwertern.

Einen genussreichen Abend bot gestern der Vortragskünstler Paul Riede Dresden den Schülern und Schülerinnen der hiesigen Handelschule. Der musikalisch umrahmte Kriegsabend enthielt bitters und ernste Kriegslieder — darunter auch das schöne „An die Toten“ des Dresdner Georg Jergang — und außerdem anschauliche Erinnerungen von der Frontreihe des Vortragenden. Seine Jubelrufe spendete ihm reichlich Beifall.

Im Montag Juni 1916 gelangten auf dem sächsischen Schlachthofe zu Riesa 508 Tiere zur Schlachtung und zwar: 11 Pferde, 57 Rinder davon 6 Ochsen, 13 Bullen, 80 Kühe und 9 Jungkinder, 164 Kälber, 234 Schweine und 50 Schafe. Von auswärtig wurden in den Stadtbezirk, außer dem vom Kommunalverband gelieferten Geflügel, eingeführt und der dargelegten Kontrollbesichtigung unterworfen: 27 Hühner, 1 1/2 Schweine und 2 Kälber. Für minderwertig erklärt und im rohen Zustand auf der Freibank zum Verkauf kamen 2 Kühe, 6 Schweine und 2 Kälber. An einzelnen Organen wurden verworfen 55 Lungen und 12 Lebern.

Die zu Anfang April durch ein Abkommen zwischen dem Direktorium der Reichsgroßhandels- und dem Verbande deutscher Fleischwarenfabrikanten, C. W. Frankfort a. M.,

vorgenommene Neuregelung zum Zwecke der gerechten zweckentsprechenden Verteilung von Fleischwaren in sämtlichen deutschen Bundesstaaten durch Vermittlung der Kommunalverbände hat ein sehr erfreuliches Ergebnis gehabt. Es ist möglich gewesen, Fleischwaren namentlich auch dahin zu leiten, wo die Ernährung der Bevölkerung, z. B. in den großen Städten und Industriezentren, eine ganz besondere Berücksichtigung erforderte. Die getroffenen Maßnahmen haben sich nach jeder Richtung bewährt, und es ist deshalb in Aussicht genommen, die derzeitige Versorgungsart der Bevölkerung mit Fleischwaren bis auf weiteres beizubehalten. Die Leistungsfähigkeit der Fleischwareindustrie hat in den letzten Monaten eine wesentliche Erhöhung erfahren, die wohl noch weiterhin, dank bedeutender Erweiterungen der bisher bestehenden Betriebe anhalten wird. Mit einer weiteren gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Fleischwaren kann gerechnet werden.

Infolge des Mangels an Papier macht sich eine Einschränkung der Riesner Kirchenanzeigen notwendig. Sie werden von jetzt an nur noch Freitags, nicht mehr Freitags und Sonnabends, überdies in verkürzter Form, für die ganze nächste Woche bekannt gegeben, so daß auch die Ankündigung der jeden Woche Mittwoch abends 7/8 Uhr stattfindenden Kriegsabend am Montag und Dienstag vorher wegfällt. Die Glieder der Kirchengemeinde werden gebeten, davon Kenntnis zu nehmen.

Wie wir von maßgebender Stelle erfahren, sollen in diesem Jahre die nicht unerheblichen Anzeigen der staatlichen Straßenbauverwaltung an Kernobst und Pflanzen, um im Interesse der Verbraucher eine unzulässige Ausbeutung durch die Käufer dieser Anzeigen zu verhindern, in möglichst kleinen Strecken und zwar nach vorübergehender Auslieferung ohne Versteigerung nur auf Grund von schriftlichen Angeboten vergeben werden. Hierbei sollen die in der Nähe der Staatsstraßen wohnenden sächsischen Verbraucher und

Kleinhandlender bei nicht zu großen Preisunterschieden den Vorzug vor auswärtigen Großhändlern erhalten. Angebote von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sollen unter Umständen vor den übrigen Bewerbern Berücksichtigung finden. Die Käufer werden verpflichtet, das geerntete Obst zu angemessenen, möglichst billigen Preisen an die Verbraucher abzugeben, auch werden die privaten Käufer noch besonders auf die Folgen hingewiesen werden, die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Nichterfüllung dieser Verpflichtung nach sich ziehen kann. Es läßt sich wohl erwarten, daß die getroffenen Maßnahmen, die bei der Abfertigung der für die Volksernährung besonders wichtigen Obstsorten — Äpfel, Birnen, Pflaumen — zur Anwendung kommen sollen, die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen werden.

Die bevorstehende Bundesratsverordnung über die Lieferung wird jedem Landwirt, der Delbrüchte abliefern, auf je 100 kg abgelieferte Delbrüchte 35 kg Delbrüchte für seinen Bedarf lassen. Ferner ist die Bestimmung über die Zollung einer Prämie an diejenigen Landwirte, die einen vergrößerten Anbau gegenüber dem Jahre 1916 vornehmen, in geänderter Fassung Gesetz geworden. Statt der Prämie sollen die Preise für die Delbrüchte aus der Ernte 1917 durchweg um je ein Sechstel erhöht werden. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers sind die durch Bundesratsverordnung vom 2. Februar d. J. festgesetzten Höchstpreise für Getreide aufgehoben worden und nur noch hinsichtlich des Weizens der Ernte 1915 aufrecht erhalten, das nach der Bundesratsverordnung vom 11. Mai 1916 an das Meer zu liefern ist. Die Aufhebung der Höchstpreise ist erfolgt, weil die im Gange befindliche Deuente aller Voraussicht nach sehr ertragreich sein wird, so daß die auf eine Knappheit an Getreide ausgehenden Höchstpreise nicht mehr berechtigt erscheinen. Selbstverständlich wird erwartet, daß die Preise nunmehr bald erheblich unter die bisherigen Höchstpreise sinken werden.

denken haben, ob der Preis so bemessen ist, daß ihnen beim Kleinverkauf noch ein angemessener Verdienst verbleibt.

Großenhain, am 3. Juli 1916.

124 d F.I.L.

Der Kommunalverband.

Städtischer Verkauf von Teigwaren.

Von Donnerstag, den 6. Juli ab gelangt in den einschlägigen, durch Anschläge mit der Aufschrift „Städtischer Verkauf von Teigwaren“ kenntlichen Geschäften ein weiterer Posten Teigwaren zum Verkauf an Riesaer und Bromnitzer Einwohner.

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, die Vorräte, die bis zum 15. Juli 1916 nicht verkauft sind, unverzüglich dem unterzeichneten Räte schriftlich anzuzeigen. Die Abgabe der Teigwaren darf nur an Riesaer und Bromnitzer Einwohner gegen Vorlegung der Protokollkarte der Stadt Riesa bzw. der Gemeinde Bromnitz erfolgen. Es dürfen

für eine Person nicht mehr als 150 gr

abgegeben werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abgabe auf der Rückseite der Protokollkarte durch Aufschreiben des Zeichens „T 2“ mit Tinte oder Tintenfüllung zu vermerken. Auf eine Protokollkarte, die bereits das Zeichen „T 2“ trägt, dürfen Teigwaren nicht abgegeben und entnommen werden. Der Verkäufer hat vor der Abgabe genau zu prüfen, ob die vorgelegte Protokollkarte schon mit diesem Zeichen versehen ist.

Nach Anordnung der Reichsgroßhandelsstelle dürfen bei der Abgabe der Teigwaren an die Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

- A. Bei Wasserreiswaren aus 75pro. Mehl:
für 1 Pfund Teigwaren 52 Pf.
andere Teigwaren 51
- B. Bei Wasserreiswaren aus 10pro. Auszugsmehl:
für 1 Pfund Teigwaren 73 Pf.
andere Teigwaren 72

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Juli 1916.

Ghm.

Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.

Der städtische Schweinefleischverkauf (Fleisch, Speck, Schmeer) wird Donnerstag, den 6. Juli 1916 im städtischen Schlachthofe fortgesetzt.

Abgefertigt werden die Inhaber der Buttermilchkarten A (die oben vor dem Buchstaben A angegebene Nummer ist maßgebend) Nr. 401 bis ungefähr 1000.

Die Abfertigung erfolgt für die Kartentinhaber:

- | | |
|-------------|------------------------|
| Nr. 401—525 | von 8—9 Uhr vormittags |
| 526—650 | 9—10 " |
| 651—775 | 10—11 " |
| 776—900 | 11—12 " |
| 901—1000 | 12—1 nachmittags |

Der Preis beträgt 1 Mark 35 Pf. für 1 Pfund Fleisch und 1 Mark 70 Pf. für 1 Pfund Speck und Schmeer.

Es werden abgegeben an eine Familie bis zu 3 Personen nicht mehr als 1 Pfund, bis zu 4 Personen nicht mehr als 1 1/2 Pfund, von mehr als 4 Personen nicht mehr als 2 Pfund Fleisch, Speck oder Schmeer zusammen. Speck und Schmeer werden an keinen Haushalt mehr als 300 gr abgegeben.

Die auf der Buttermilchkarte angegebene Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen ist hierbei maßgebend. Die Buttermilchkarte ist bei der Fleischentnahme vorzulegen. Fleischmarken für die zu entnehmenden Fleischmengen sind abzugeben. Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Juli 1916.

Rr

Margarineausgabe in Gröba.

Diesemigen Einwohner, welche bei der letzten Margarineverteilung keine erhalten haben, werden aufgefordert, sich bis zum 8. d. Mts. gegen Vorlegung der Protokollkarte in einer der Verkaufsstellen die Margarine abzuholen, da dieselbe sonst im freien Handel verkauft wird.

Gröba (Elbe), am 5. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.

Die zur Abschreibung der 4. Kriegsanleihe bestimmten Sparbücher sind baldmöglichst vorzulegen.

Sparkasse Glauch.